

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

Allgemeines KriegsfolgenG (AKG) § 9

Die Vorschriften in § 9 Abs. 3 begründen nicht einen neuen Anspruch, sie weisen den Weg, auf dem der ursprünglich gegen das Deutsche Reich erwachsene Entschädigungsanspruch gegen den neuen Anspruchsschuldner geltend gemacht werden kann.

Die Entschädigung wird demgemäß vom Gericht nicht ursprünglich neu festgesetzt, vielmehr ist über den Anspruch - ausgehend von der Prüfung des Entschädigungsbeschlusses - nach allgemeinen enteignungsrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden.

BGH, Urt.v. 4. Oktober 1962 - III ZR 10/61 OLG Oldenburg (Oldb)
LG Oldenburg

III ZR 10/61

Verkündet am 4. Oktober 1962
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der B [REDACTED] D [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] O [REDACTED]
[REDACTED] H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Ingenieur Theodor D e [REDACTED], Br [REDACTED], La [REDACTED] weg [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 2. April 1962 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla, Heinrich Meyer und Gähtgens,
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg (Oldb) vom 14. Dezember 1960, soweit es zum Nachteil der Beklagten erkannt hat, und im Kostenpunkt aufgehoben.

In diesem Umfange wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war Eigentümer eines 5,3481 ha großen Grundstücks - ursprünglich Heideland - in V[REDACTED]. Seit etwa 1930 hatten zunächst der Kläger, später ein Pächter rund 5 ha des Grundstücks beackert; auf den restlichen rund 4 000 qm war Sand und Kies gegraben worden; dort befand sich ein Schuppen. Am 17. August 1939 wurde das Deutsche Reich, das das Grundstück für den Flugplatz V[REDACTED] in Anspruch nahm, in den Besitz eingewiesen. Durch Beschluß der Reichsstelle für Landbeschaffung vom 2. Dezember 1942 wurde das Grundstück auf Grund des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 - LandbG - zugunsten des Deutschen Reiches - Reichsfiskus (Luftfahrt) - enteignet und die Entschädigung auf 10 000 RM festgesetzt.

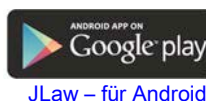
Der Kläger, der die Entschädigung für zu niedrig hielt, klagte im Januar 1943 bei dem Reichsverwaltungsgericht mit dem Antrage, ihm eine Entschädigung von 100 000 RM zu zahlen.

Mit der Behauptung, das Verfahren vor dem Reichsverwaltungsgericht sei wegen des Krieges nicht zum Abschluß gekommen, hat der Kläger im Oktober 1950 Klage auf Zahlung einer Enteignungsentschädigung gegen die B[REDACTED] und das L[REDACTED] N[REDACTED] erhoben. Nachdem auf übereinstimmenden Antrag der Parteien am 16. Februar 1951 das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden war, hat der Kläger nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) den Rechtsstreit gegen die B[REDACTED], v[REDACTED] d[REDACTED] d[REDACTED] O[REDACTED] H[REDACTED], aufgenommen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Beklagte ist ihrem Anerkenntnis gemäß zur Zahlung von 1 000 DM an den Kläger verurteilt worden. Hierauf hat der Kläger vor dem Landgericht noch beantragt, die Beklagte zur Zahlung von weiteren 33 000 DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat gebeten, diesen Antrag abzuweisen, und vorgetragen, die Entschädigung sei seinerzeit richtig auf 10 000 RM festgesetzt worden und müsse, weil der Kläger grundlos eine richtige Entscheidung angegriffen habe, im Verhältnis 10 zu 1 umgestellt werden.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger - außer den bereits anerkannten 1 000 DM - weitere 11 080 DM zu zahlen. Das Berufungsgericht hat dies dahin abgeändert, daß die Beklagte verurteilt worden ist, außer den anerkannten 1 000 DM weitere 22 000 DM an den Kläger zu zahlen.

Mit der Revision bittet die Beklagte, die Klage abzuweisen, soweit nicht durch das Anerkenntnisurteil erkannt worden ist. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Parteien gehen - nach übereinstimmender Erklärung in der mündlichen Revisionsverhandlung - davon aus, daß die in den Vorinstanzen behandelten prozessualen Fragen einer Sachentscheidung nicht entgegenstehen. Das trifft auch hinsichtlich der von Amts wegen zu beachtenden Punkte zu.

Die Zulässigkeit der Klage begegnet keinen Bedenken. Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 7. Juni 1962 - III ZR 29/61 - (MDR 1962, 806 = WM 1962, 814) entschieden, daß für die Erhaltung der in § 9 Abs. 3 AKG behandelten Ansprüche - einen solchen Anspruch macht der Kläger hier geltend - die Durchführung des Anmeldeverfahrens nach den §§ 26 ff AKG nicht erforderlich war, vielmehr die fristgerechte Klageerhebung bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das enteignete Grundstück belegen ist, genügt. Diese Klage hat der Kläger richtig innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (1. Januar 1958) erhoben, indem er den ruhenden Rechtsstreit beim Landgericht in Oldenburg mit Schriftsatz vom 30. Mai 1958 gegen die B[redacted], v[redacted] d[redacted] d[redacted] O[redacted] in H[redacted], aufgenommen hat. Die Vertretung entspricht dem Gesetz. Der Bu[redacted] wird von jedem Bun[redacted] für seinen Geschäftsbereich vertreten (Art. 65 Satz 2 GG); wie weit eine Übertragung der Vertretungsbefugnis allgemein oder im Einzelfalle stattgefunden hat, richtet sich nach Verwaltungsrecht (Stein-Jonas-Schönke ZPO 18. Aufl. zu § 18 Anm. II; Rosenberg Lehrbuch 9. Aufl. § 34 I 3 S. 140). Die Vermutung spricht dafür, daß der F[redacted] des Bu[redacted] (oder des Reiches) im Prozeß durch diejenige Dienststelle vertreten wird, die das durch den Prozeß betroffene Vermögen verwaltet (BGHZ 8, 197). Das ist die O[redacted] (§§ 3, 6 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 - BGBl I 448 -), und zwar die O[redacted] in H[redacted], in deren Bezirk das enteignete Grundstück unstreitig belegen ist. Der frühere Einwand der Beklagten, die O[redacted]-[redacted] Br[redacted] als Anmeldestelle (§ 27 AKG) sei auch

zur Prozeßvertretung berufen, erledigt sich bereits aus der Erwägung, daß der Klageanspruch vor der Klageerhebung einer Anmeldung bei der Anmeldestelle nicht bedurfte und bei dieser auch nicht angemeldet worden ist.

II.

1) Nach § 9 Abs. 1 AKG sind Ansprüche auf eine Enteignungsentschädigung für Grundstücke, die das Deutsche Reich vor dem 1. August 1945 zu Eigentum erworben hat, was hier unstreitig zutrifft, zu erfüllen; Anspruchsschuldner ist der Bu● (§ 25 AKG), der im vorliegenden Fall seine Sachlegitimation nicht in Zweifel zieht, sondern lediglich in Abrede stellt, daß nach dem Erlaß des Anerkennungsurteils noch ein Entschädigungsanspruch bestehe.

Hierüber ist in Anwendung des § 9 Abs. 3 AKG zu entscheiden. Denn unstreitig wurde die Enteignung auf Grund der Vorschriften über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht durchgeführt und der Kläger hatte die Entschädigungsfestsetzung mit der Klage an das Reichsverwaltungsgericht angegriffen; diese Klage war nach § 3 LandbG und § 22 der 1. DVO in Verbindung mit § 1 des Erlasses über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 3. April 1941 (RGBl I 201) gegeben. Das Berufungsgericht hat ferner tatsächlich festgestellt, daß die Entschädigungsfestsetzung nicht vor dem 1. Juli 1944 rechtskräftig wurde und daß auch später eine Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts hierüber nicht mehr erging; gegen diese Feststellungen liegt ein revisionsrechtlich beachtlicher Angriff nicht vor. Der Kläger kann daher die Festsetzung der Entschädigung oder die Änderung der Festsetzung vor den ordentlichen Gerichten verlangen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 AKG).

2) Das Berufungsgericht hat seine Aufgabe darin gesehen, die Entschädigung unabhängig von der früheren administrativen Festsetzung neu festzusetzen, und hierzu ausgeführt: Wenn § 9 Abs. 3 AKG die Festsetzung der Entschädigung oder die Änderung der Festsetzung durch das ordentliche Gericht vorsehe, so müsse das dahin verstanden werden, daß eine "Änderung der Festsetzung" für die Fälle in Betracht komme, in denen die administrative Festsetzung nach dem 1. Juli 1944 unanfechtbar geworden war; für alle anderen Fälle, zu denen auch der vorliegende gehöre, bedürfe es aber einer neuen Festsetzung. Der im Schrifttum (Féaux de la Croix, AKG, zu § 9 Anm. D S. 198) vertretenen Ansicht, praktisch könne es sich stets nur um eine Änderung der früheren Festsetzung handeln, weil die Entschädigung stets gleichzeitig mit dem Enteignungsbeschluß festgesetzt worden sei, könne nicht gefolgt werden; denn die administrative Festsetzung sei durch die rechtzeitige Klage beim Reichsverwaltungsgericht bedeutungslos geworden. Deshalb müsse die Bewertung zwar von dem tatsächlichen Zustand zur Zeit der Besitzeinweisung ausgehen, aber auf die heutigen Preis- und Wertmaßstäbe abstellen und die Entschädigung müsse ursprünglich in Deutscher Mark festgesetzt werden, zumal der Kläger annähernd zwei Jahrzehnte auf den Ausgleich für seinen Verlust habe warten müssen.

Demgegenüber ist die Revision der Meinung, jede gerichtliche Prüfung habe von einer Nachprüfung der administrativen Festsetzung auszugehen, und folgert hieraus - da die ursprüngliche Festsetzung nach den damaligen Umständen richtig gewesen und vom Kläger zu

Unrecht angegriffen worden sei -, daß eine ursprüngliche Festsetzung der Entschädigung in Deutscher Mark nicht in Betracht komme, der Kläger vielmehr mit dem anerkannten Betrage von 1 000 DM die ihm zustehende Entschädigung erhalten habe. Allenfalls könne erwogen werden, falls die administrative Entschädigung für zu gering gehalten werde, den über 10 000 RM = 1 000 DM hinaus zu zahlenden Betrag in Deutscher Mark festzusetzen.

3) Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, die Entschädigung sei vom Gericht - ohne Rücksicht auf die frühere administrative Festsetzung - ursprünglich neu festzusetzen, erweist sich als unzutreffend. Das Berufungsgericht hat den Bestimmungen in § 9 Abs. 3 Satz 1 AKG eine materielle, anspruchsgestaltende Bedeutung beigemessen, die ihnen nicht zukommt.

§ 9 AKG begründet nicht neue Ansprüche; die Vorschrift hält vielmehr - im Rahmen der vom Gesetz beabsichtigten umfassenden Bereinigung aller Ansprüche gegen das deutsche Reich (Féaux de la Croix zu § 1 Anm. 8) - in Ausnahme von der Regel des § 1 AKG lediglich bestimmte Ansprüche, für die ein neuer Schuldner eintritt (§ 25 AKG), aufrecht. Das ergibt sich aus der Zielsetzung des Gesetzes, die in den Artikeln 134, 135, 135 a des Grundgesetzes sowie in § 5 des sogenannten Vorschaltgesetzes vom 21. Juli 1951 (BGBl I 467) niedergelegt ist, aus Aufbau und Zusammenhang der gesetzlichen Regelung, und wird gerade für den Fall des § 9 Abs. 3 AKG durch dessen Entstehungsgeschichte bestätigt. Denn diese Bestimmung, die in dem Regierungsentwurf fehlte, wurde auf Grund des Berichts des Ausschusses für Geld und Kredit vom 22. Mai 1957 (Bundestagsdrucksache 2. Wahlperiode Nr. 3529) - zunächst als § 10 Abs. 5 - eingefügt mit

der Begründung: "Abs. 5 bringt Vorschriften für die Fortsetzung noch nicht zu Ende geführter Enteignungsverfahren". In dem Ziel, die Fortsetzung von Enteignungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz, die infolge der Kriegsverhältnisse sowie wegen der Auflösung der Reichsstelle für Landbeschaffung und des Reichsverwaltungsgerichts vielfach nicht hatten zu Ende geführt werden können (Féaux de la Croix zu § 9 Anm. D), zu ermöglichen, schloß sich die Bestimmung an Art. III Abs. 1 der Verordnung über die Abwicklung von Entschädigungsansprüchen ... vom 27. April 1948 (VOBl BrZ 1948, 110) an, der ebenfalls die Möglichkeit gegeben hatte, solche Verfahren durch eine fristgebundene Klage vor dem Landgericht des belegen Grundstücks "neu anhängig" zu machen. Die Vorschrift will also mit ihren ins Einzelne gehenden Bestimmungen den Weg aufzeigen, auf dem ein gegen das Deutsche Reich wegen Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht erwachsener Anspruch gegen die Bundesrepublik geltend gemacht werden kann; sie ist prozeßrechtlicher, nicht materiellrechtlicher Art. Hiernach verfolgt der Kläger mit der Klage nicht einen gegen die B[REDACTED] neu begründeten Anspruch; Gegenstand der Klage ist vielmehr sein ursprünglicher, durch die Enteignung ausgelöster Anspruch gegen das Deutsche Reich, über den er bisher eine Entscheidung nicht hat erhalten können, der aber nunmehr nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 AKG gegen die B[REDACTED] geltend gemacht werden kann und von dieser zu erfüllen ist (§§ 9 Abs. 1, 25 AKG).

Materiell geht der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Enteignung einschließlich etwaiger Besitzeinweisungsschäden (§ 2 LandbG). Die angemessene Entschädigung war durch den Entschädigungsbeschluß der

Enteignungsbehörde festzusetzen und unterlag der Nachprüfung durch das Entschädigungsgericht (§§ 2, 3 LandbG mit § 16 der 1. DVO). Grundsätzlich geht die gerichtliche Nachprüfung der Höhe der Entschädigung in Enteignungsfällen, in denen eine administrative Festsetzung stattgefunden hat, von dem Festsetzungsbescheid oder -beschluss aus (vgl. BGHZ 12, 357, 374; BGH NJW 1962, 1441 = WM 1962, 919); das Gericht soll darüber entscheiden, ob der betroffene Eigentümer mit dem festgesetzten Betrag die ihm gebührende Entschädigung erhält oder - im Falle der Klage des Unternehmers auf Herabsetzung - ob dem Eigentümer mehr als die gesetzliche Entschädigung zugebilligt worden ist (vgl. BGHZ 32, 273, 276). Für Enteignungsverfahren, die nach dem Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 und seinen Durchführungsbestimmungen geführt wurden, galt nichts anderes; denn auch in diesen Fällen waren Gegenstand der Klage "Ansprüche auf Änderung der festgesetzten Entschädigung" (§ 16 Abs. 2 der 1. DVO; vgl. auch § 3 Abs. 1 LandbG), demgemäß war in der Klageschrift der Entschädigungsbeschluss anzugeben (§ 23 der 1. DVO).

Die von diesen Grundsätzen abweichende Auffassung des Berufungsgerichts, § 9 Abs. 3 AKG gebe einen Anspruch auf eine unabhängig von der früheren vorzunehmende neue Festsetzung der Entschädigung, ist abzulehnen. Wenn § 9 Abs. 3 AKG die Klage auf Festsetzung oder Änderung der Festsetzung im ordentlichen Rechtsweg eröffnet, so ist dies dem Wortlaut und dem inneren Gehalt nach eine verfahrensrechtliche Bestimmung, die Auskunft darüber geben will, auf welchem Wege die Ansprüche aus diesen "steckengebliebenen" Verfahren, die zu erfüllen sind, geltend

gemacht werden können. Dem Wechsel im Ausdruck kommt die materiellrechtliche Bedeutung, die das Berufungsgericht ihm beigelegt hat, nicht zu; er dient ersichtlich nur der Vollständigkeit, um neben den Regelfällen, in denen zugleich mit dem Ausspruch der Enteignung die Entschädigung festgesetzt wurde (§ 16 Abs. 1 der 1. DVO-LandbG, vgl. Féaux de la Croix zu § 9 Anm. D a. Ende), auch mögliche Ausnahmefälle, in denen trotz der Enteignungswirkung eine Entschädigungsfestsetzung fehlte - z.B. für Nebenberechtigte -, zu umfassen. Keinesfalls kann dem Berufungsgericht darin gefolgt werden, daß der Gesetzgeber damit etwas über die Wahl des Bewertungsstichtages oder gar zur Frage der Währung gesagt habe oder habe sagen wollen. Denn gerade die im Regierungsentwurf vorgesehene besondere Regelung der Währungs- und Umstellungsfrage wurde nach wiederholten Beratungen in den Ausschüssen gestrichen, um die allgemeinen Regeln zur Anwendung zu bringen (vgl. zur Entstehungsgeschichte Ernst-Jung - Kellmerein, AKG zu § 9 Anm. 1).

III.

1) Nach den allgemeinen Regeln, die auch für Enteignungsfälle der hier fraglichen Art anzuwenden sind, hätte das Berufungsgericht zunächst prüfen müssen, ob die festgesetzte Entschädigung von 10 000 RM damals angemessen war. Diese Prüfung war hinsichtlich der "Qualität" (EGHZ 28, 160, 161), d.h. der in dem Grundstück selbst und seinem Zustand liegenden Bewertungsumstände auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem das Grundstück von der konjunkturellen Entwicklung ausgeschlossen wurde. Die Annahme des Berufungsgerichts, dies sei der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung, hier also Mitte August 1939,

ist rechtlich bedenkenfrei (LM zu Preuß. EnteignungsG Nr. 5). Sodann war zu prüfen, wie ein Grundstück der hiernach maßgebenden Qualität zur Zeit des Entschädigungsbeschlusses, also im Dezember 1942, im Verkehr bewertet wurde, wobei das Verbot von Preiserhöhungen nach der Verordnung vom 26. November 1936 (RGBl. I 955) zu berücksichtigen war (EGHZ 6, 91, 99; 12, 357, 376; 13, 378, 384).

War der hiernach ermittelte Wert für das enteignete Grundstück 10 000 RM, so war der Entschädigungsbeschuß richtig und der Kläger war verpflichtet, die Entschädigungssumme, wenn sie ihm angeboten wurde, anzunehmen; er hatte dann keine Veranlassung, die richtige Festsetzung mit einer Klage anzugreifen. Allerdings hat die Rechtsprechung den Tag der administrativen Festsetzung als Stichtag für die Wert- und Preisverhältnisse deshalb gewählt, weil die Entschädigung im allgemeinen alsbald nach der Festsetzung ausgezahlt wird und der Betroffene - auch bei gerichtlicher Anfechtung - vielfach sofort über den Entschädigungsbetrag verfügen kann (vgl. die Nachweise in WM 1958, 1350, 1357). Im vorliegenden Fall dagegen ist eine Auszahlung nicht festgestellt worden. Gleichwohl greift die Erwägung des Berufungsgerichts, dem Kläger könne nicht zugemutet werden, sich nach annähernd zwei Jahrzehnten mit einer Reichsmarkforderung abfinden zu lassen, nicht durch, solange nicht erörtert und festgestellt ist, ob es zu Lasten des Klägers oder der Beklagten geht, daß die unterstellt richtig festgesetzte Entschädigung entgegen der Regel nicht alsbald ausgezahlt wurde. Je nachdem, wie die Verantwortung hierfür liegt, kann sich nach allgemeinen Grundsätzen des Enteignungsrechts der Stichtag für die Bewertung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, wobei insbesondere der Tag der

Zahlung oder der Tag der letzten gerichtlichen Verhandlung im ersten Rechtszuge (BGHZ 30, 281) oder im Berufungsrechtszug (BGHZ 25, 225; 26, 373; 29, 217) in Betracht kommen kann. In gleicher Weise kann der Bewertungsstichtag sich verschieben, wenn der festgesetzte Betrag von 10 000 DM nicht die angemessene Entschädigung darstellte, der Kläger also genötigt war, um zu seinem Recht zu kommen, die Klage beim Reichsverwaltungsgericht zu erheben; daß diese Klage nicht zum Ziele führte und er sein Recht erst im gegenwärtigen Rechtsstreit finden kann, darf dann nicht zu seinen Lasten gehen (vgl. BGHZ 25, 225, 230).

2) Zu allen diesen Umständen, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich werden können, fehlen ausreichende Tatsachenfeststellungen. Das Berufungsurteil muß daher, da angesichts der verschiedenen denkbaren Fallgestaltungen hinreichende tatsächliche Grundlagen für eine abschließende Sachentscheidung nicht gegeben sind, aufgehoben und die Sache zu der gebotenen weiteren Erörterung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§§ 564, 565 ZPO).

Der Senat sieht davon ab, Hinweise zu der Frage einer Umstellung zu geben, weil die mögliche Fallgestaltung von der Klärung der tatsächlichen Verhältnisse in dem vorbezeichneten Umfang abhängt. Jedenfalls ist hierüber - wie bereits ausgeführt - auch im Fall des § 9 Abs. 3 AKG nach den allgemeinen Regeln zu entscheiden. Es ist denkbar, daß sich die Frage der Umstellung nicht stellen wird (vgl. BGHZ 11, 156; 12, 357, 377; 14, 106); andererseits läßt sich die Möglichkeit, daß die Entschädigungsforderung hier nach der Fallgestaltung eine der Umstellung unterliegende Reichsmarkforderung sein kann, nicht mit Sicherheit ausschließen (vgl. BGH WM 1958, 401

sowie die Nachweise in den Rechtsprechungsübersichten NJW 1956, 121, 125 und WM 1958, 1350, 1356 sowie bei Kröner, Die Eigentumsgarantie in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, 1961 S. 85). Eine Erörterung dieser Frage wäre daher verfrüht.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsrechtzuges bleibt dem Berufungsgericht überlassen, weil erst dessen künftige Entscheidung ergeben wird, wieweit der Revision ein sachlicher Erfolg zukommt.

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

H. Meyer

Gährtgens